

Konservatorische Überdeckung von Bodendenkmälern

Anwendung – Ausführung – Dokumentation

(Stand: 02.04.2020)

Anwendung

In bauseitig betroffenen Bereichen, in denen nicht oder nur oberflächlich in den Boden eingegriffen werden muss, ist eine Überdeckung bestimmter Bodendenkmäler zu ihrem Schutz möglich. Die Bodendenkmäler verbleiben dabei in ihrem ursprünglichen Zusammenhang vor Ort und werden nicht ausgegraben.

Eine konservatorische Überdeckung ist **oberhalb des Befundhorizontes** zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). In geeigneten Fällen sollen archäologische Befunde, die unterhalb der bauseits benötigten Eingriffstiefen liegen, durch eine Überdeckung geschützt werden. **Nur in Ausnahmefällen** kann, in Abhängigkeit von Befunderhaltung, Befundart, Untergrund, u.ä. **eine Überdeckung auf Befund** nach vollständiger vorgabenkonformer Dokumentation im Planum erfolgen. Ob ein bereits freigelegter Befund überdeckt werden kann, ist mit dem BLfD sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Die Abstimmung ist schriftlich zu dokumentieren.

Wird eine konservatorische Überdeckung auf Befund ausgeführt, muss nach der vorgabenkonformen Dokumentation des Planums die nachfolgende konservatorische Überdeckung dem angetroffenen Befund angepasst werden.

Sogenannte geschlossene Funde (z.B. Körperbestattungen oder Brandgräber) eignen sich nicht für eine konservatorische Überdeckung.

Ausführung

Für die konservatorische Überdeckung auf Befund muss nach der vorgabenkonformen Dokumentation des Planums (vgl. Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern, Abschnitt 1.12) unmittelbar über dem Geotextil eine ca. **10 cm starke Feinsandschicht** eingebracht werden. Bei Mauerbefunden oder größeren Unebenheiten empfiehlt es sich, vor dem Einbau des Geotextils eine Sandschicht zum Ausgleich der Bodenunebenheiten aufzubringen, um das Geotextil dauerhaft zu erhalten.

Der Aufbau der konservatorischen Überdeckung setzt sich i.d.R. – von unten nach oben – wie folgt zusammen:

- Feinsandschicht (z.B. bei freigelegten Mauern oder starken Unebenheiten zur Nivellierung)
- **Geotextil, mindestens der GRK 3** (GRK = Geotextilrobustheitsklasse)
- Feinsandschicht (bei Überdeckung auf archäologischem Befund, s.u.)
- **Schotter-/Kieskoffer, 30 – 60 cm stark** (Material und Stärke abhängig von späterer Nutzung und Belastung; der schützende Koffer muss von „fein“ zu „grob“ aufbauen, d.h. in der untersten Lage darf zum Schutz des Bodendenkmals nur Schüttgut mit maximaler mittlerer Korngröße 40 eingebracht werden)

Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Das Geotextil ist händisch vollflächig und überlappend einzubringen. Die Überlappung muss mindestens 20 - 30 cm betragen.
- Das Auffüllmaterial muss „über Kopf“ eingebaut werden, d.h. die Flächen dürfen nicht befahren werden, bis eine ausreichende Schutzschicht eingebracht worden ist.

Dokumentation

Alle **Arbeitsschritte** zur konservatorischen Überdeckung des Bodendenkmals sind von einer archäologischen Fachkraft **zu begleiten** und **fotografisch** zu dokumentieren. Überdeckte Teilflächen sind **tachymetrisch aufzumessen**. Weiterhin ist der Aufbau der aufgebrachten Überdeckung - Schichten, Überdeckungshöhen und verwendetes Material - knapp zu beschreiben (vgl. Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern, Abschnitt 1.12).

Wurden zuvor **Befunde** freigelegt, sind diese entsprechend den Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern **zeichnerisch, beschreibend** und **fotografisch** im Planum zu **dokumentieren** und **einzumessen**.

Die Überdeckung ist in diesem Fall eine von Oberbodenabtrag (OB) und einer ggf. im Anschluss daran durchgeführten (Teil-) Ausgrabung (G) getrennte Maßnahme, die eine eigene Maßnahmennummer erhält (KÜ).

Ist in den fachlichen Auflagen zur denkmalrechtlichen Erlaubnis ein (Teil-)Erhalt der Humusaufgabe gefordert, wird die Dokumentation im Fachinformationssystem Denkmalpflege unter dem Maßnahmentyp Konservatorische Überdeckung (KÜ) erfasst. Eine entsprechende Maßnahmennummer wird auf Anforderung vergeben.

Abweichungen zum o.g. Vorgehen bedürfen der Abstimmung mit dem zuständigen Referenten des BLfD, die dieser im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde trifft.

Nach erfolgter konservatorischer Überdeckung bedürfen alle Veränderungen wie erneute Bodeneingriffe der denkmalrechtlichen Erlaubnis